

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) für Liefer- und Dienstleistungen

Umweltschutz

1. Zum Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Gewässer, der Luft sowie der Menschen, hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf dem Baugelände des Auftraggebers auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.
2. Der Einsatz von Ressourcen und deren Verbrauch ist ebenfalls auf das Notwendige zu reduzieren.
3. Umweltvorkommnisse, d.h. nicht bestimmungsgemäße Arbeitsabläufe mit Auswirkungen auf die Umwelt, werden durch den Auftragnehmer unverzüglich an den Auftraggeber gemeldet.
4. Der Auftragnehmer hat die bei der Ausführung des Auftrages auf dem Baugelände des Auftraggebers anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und dem Auftraggeber die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
5. Die Einleitung von Wasser (Abwasser, Grundwasser, Regenwasser etc.) in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Regelungen des WHG sind hiervon unberührt. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Arbeits- und Brandschutz

1. Der Auftragnehmer hat bei Arbeiten auf dem Baugelände des Auftraggebers die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Arbeitsunfälle gemäß § 8 SGB VII unverzüglich schriftlich zu melden.
3. Der Auftragnehmer hat an den von der verantwortlichen Dienstaufsicht des Auftraggebers durchgeführten Unterweisungen über Arbeits- und Brandschutz teilzunehmen, das von ihm eingesetzte Personal entsprechend zu unterweisen und dies schriftlich zu dokumentieren.
4. Der mit Schweißen, Schneiden und ähnlichen Verfahren beauftragte Auftragnehmer muss dem Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten einen „Erlaubnisschein für

feuergefährliche Arbeiten – Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V D1) vorlegen.

5. Arbeitsstoffe, die Gefahrstoffe gemäß § 2 Gefahrstoffverordnung darstellen, dürfen nur nach Vorlage des Sicherheitsdatenblattes eingesetzt werden. Datenblätter müssen vollständig und nicht älter als ein Jahr sein. Für jeden Gefahrstoff muss dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten oder der Lieferung eine allgemeine Betriebsanweisung gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung vorgelegt werden. Der Einsatz von krebserzeugenden, giftigen, sehr giftigen, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
6. Arbeiten, die Abgase oder eine andere gesundheitsschädliche Atmosphäre erzeugen, dürfen in Hallen oder Räumen unter Erdgleiche nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Kann die Einhaltung des AGW (Arbeitsplatzgrenzwert) nach TRGS 900 (Technische Regel Gefahrstoffe) nicht dauerhaft gesichert werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
7. Der Auftragnehmer hat sein Werkzeug und seine Arbeitsmaterialien gegen unbefugte Nutzung zu sichern bzw. ständig unter Aufsicht zu halten.

